

Stand: 20. Juli 2022

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2021 (GBl. S.1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 (GBl. 2017 S. 585, GBl. 2018 S. 3) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 20. Juli 2022 diese Neufassung der Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat diese Promotionsordnung am 20. Juli 2022 zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Eignungsüberprüfung

- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Beschluss über die Beurteilung der Dissertation

- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Feststellung der Gesamtnote
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Vollzug der Promotion
- § 14 Ehrenpromotion

- § 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Ombudsperson
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik. Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses gemäß § 14 den akademischen Grad eines „Doktors der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird durch die selbständige Anfertigung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, gemäß § 7) und eine mündliche Prüfung (gemäß § 10) erbracht.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für die Durchführung des Promotionsverfahrens verantwortlich. Er fasst die durch die Promotionsordnung für das Promotionsverfahren vorgesehenen Beschlüsse und entscheidet über Zweifelsfälle, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor der Hochschule erlassen. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptamtlichen promovierten Professoren und den habilitierten Mitarbeitern der HfM Trossingen, die ein wissenschaftliches Fach vertreten, sowie dem Vorsitzenden und aus kooptierten Professoren der HfM Trossingen und auch anderer Hochschulen und Universitäten.

(3) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Rektor. Er kann den Vorsitz an den Prorektor für Forschung und Lehre oder an einen hauptamtlichen promovierten Professor aus den wissenschaftlichen Fächern der HfM Trossingen delegieren. Der Vorsitz des Promotionsausschusses ist verantwortlich für die Einberufung, Durchführung und Dokumentation der Ausschusssitzungen und berichtet einmal jährlich dem Senat.

(4) Der Promotionsausschuss kann hauptamtliche promovierte Professoren und promovierte Honorarprofessoren der HfM Trossingen und auch anderer Hochschulen oder Universitäten per Beschluss kooptieren. Die Kooptierung besteht zunächst für die Dauer von drei Jahren und kann per Beschluss für jeweils drei Jahre verlängert werden. Kooptierte Mitglieder wirken grundsätzlich beratend mit.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder (ohne kooptierte Mitglieder) anwesend sind. Sollte die Mindestzahl der Mitglieder drei unterschreiten, werden entsprechende Vertreter wissenschaftlicher Fächer anderer wissenschaftliche Hochschulen oder Kunsthochschulen mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland zugezogen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kooptierte Mitglieder haben nur Stimmrecht bei Entscheidungen, die von ihnen betreute Promotionen betreffen.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Unterlagen mit ein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer an einer Hochschule oder Universität mindestens auf Masterniveau ein musikbezogenes Studium erfolgreich absolviert hat. Dieses Studium muss eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren bzw. bei konsekutiven Studiengängen (BA/MA) eine Gesamtregelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren umfassen.

Der Studienabschluss muss mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis in dem für die Promotion angestrebten Fach (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) erfolgt sein.

(2) Im Falle anderer Studienabschlüsse kann der Promotionsausschuss zum Nachweis der Gleichwertigkeit der Studien eine Eignungsüberprüfung ansetzen (§ 4).

(3) Über Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen entscheiden die Mitglieder des Promotionsausschusses.

(4) Über die Zulassung zur Eignungsüberprüfung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des für die Betreuung zuständigen Professors.

§ 4 Eignungsüberprüfung

(1) Die Eignungsüberprüfung gemäß § 3 Abs. 2 dient der Feststellung eines wissenschaftlichen bzw. musikalisch-fachlichen Qualifikationsnachweises.

(2) Die zu erbringenden Leistungen werden im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor vom Promotionsausschuss festgelegt. Bisher erbrachte einschlägige Prüfungs- und Studiennachweise können anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbinden. Die Auflagen (Individuelles Studienprogramm) werden in Anlage 1 Ziffer 6 der Promotionsvereinbarung schriftlich festgelegt.

(3) Auflagen gemäß Absatz 2 können sich auf Leistungen beziehen, die innerhalb der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen zu erbringen sind, sowie auf wissenschaftliche Studieninhalte, die außerhalb der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erworben werden können. Sie sind in Absprache mit dem Bewerber zu treffen.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 oder § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann in schriftlicher Form die Annahme als Doktorand beantragen. Im Antrag sind das Promotionsfach und der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf und das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie
2. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche
3. soweit für die Anfertigung der Dissertation erforderlich, der Nachweis von Latein- bzw. Fremdsprachenkenntnissen
4. bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
5. die Einverständniserklärung eines Betreuers bzw. beider Betreuer, die Anfertigung der Arbeit zu betreuen.
6. ein Exposé zum Dissertationsvorhaben (mindestens zwei Seiten), das die gewählte Thematik, den Stand der Forschung dazu sowie die Fragestellung der geplanten Forschung und die dazu vorgesehene Methodik erläutert
7. eine von Antragsteller und Betreuer unterschriebene Promotionsvereinbarung

Hinsichtlich erforderlicher Sprachkenntnisse gemäß Ziffer 3 und 4 kann ggf. dem Antrag ein Gesuch um Befreiung von den Regelerfordernissen oder um Erlaubnis, sie später beibringen zu dürfen, beigefügt werden.

(2) Als Betreuer können alle hauptamtlichen Professoren der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gewählt werden, die einen akademischen Grad (Dr. phil., PhD) in einer für das geplante Promotionsfach relevanten Disziplin erworben haben und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen können. Als weitere Betreuer können auch entpflichtete und in den Ruhestand versetzte promovierte Professoren, die an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen ein wissenschaftliches Fach vertraten, gewählt werden. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch Professoren anderer Hochschulen und Universitäten als Betreuer bestellen, sofern diese die Voraussetzungen aus Satz 1 erfüllen.

(3) Über den Antrag auf Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Der Bewerber erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn

1. die genannten Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 (1) nicht erfüllt sind oder
2. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber wesentliche Zulassungsvoraussetzungen vorgetäuscht hat (§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrads) oder
4. der Bewerber sich in einem laufenden Promotionsverfahren des gleichen Promotionsfaches an einer anderen Hochschule oder Universität befindet oder
5. die Wiederholung eines Promotionsverfahrens im angestrebten Promotionsfach erfolglos beendet wurde oder
6. das in Aussicht genommene Thema nicht in die Zuständigkeit der Hochschule fällt oder kein Professor in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen.

(5) Die Annahme als Doktorand ist durch Eintragung in die Doktorandenliste der Hochschule und auf Wunsch des Bewerbers durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen. Die Annahme berechtigt zur Nutzung der Einrichtungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn gegen wesentliche Vereinbarungen der Promotionsvereinbarung verstoßen wird. Vor der Widerrufung ist dem Doktoranden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben sowie die Ombudsperson (nach § 16) anzuhören.

(7) Die Annahme als Doktorand endet grundsätzlich nach sechs Jahren. Die Annahme kann um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn Doktorand und Betreuer dies beantragen und dem Promotionsausschuss den Fortschritt des Promotionsvorhabens darlegen.

(8) Über die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation und eine angemessene Promotionsvorbereitung schließen Doktorand und Betreuer eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG (siehe Anlage 1) ab. Diese Promotionsvereinbarung wird zentral in der Studierendenverwaltung erfasst.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Er muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation
2. die Anschrift des Bewerbers
3. den Namen des Betreuers der Dissertation sowie Vorschläge zu den Gutachtern gemäß § 8 Abs. 1 bis 3.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 5, bzw. die mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 geforderten Nachweise sowie ggf. die Nachweise nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7
2. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges
3. Nachweis der Hochschulreife
4. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studienganges gemäß § 3
5. Exemplare der Dissertation gemäß § 7 Abs. 8
6. eine eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber die Dissertation selbstständig und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach § 3 Abs. 5 LHG verfasst, keine Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat
7. eine schriftliche Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsverfahren
8. ggf. eine Auflistung bisheriger Publikationen.
9. eine Erklärung, nicht wegen einer vorsätzlich begangenen, wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt worden zu sein

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständig und neu verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlichen Arbeit dient. Sie muss dazu eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen und so zum Erkenntnisfortschritt innerhalb des Promotionsfaches beitragen.

(2) Die Dissertation kann vorgelegt werden als:

1. monografische Dissertation. Diese darf nicht als Ganzes oder zu relevanten Teilen vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlicht sein.
2. publikationsbasierte (kumulative) Dissertation. Diese besteht aus mehreren Veröffentlichungen bzw. zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten und einem Manteltext, der eine sinnfällige Ordnung der einzelnen Schriften gewährt und diese thematisch und methodisch im Forschungskontext verortet. Die Anzahl der zusammengetragenen Arbeiten wird mit Blick auf die fachspezifische Praxis des Promotionsfaches in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Von den zusammengetragenen Arbeiten sollen jedoch mindestens zwei einem fachspezifischen Begutachtungsverfahren unterlegen haben und nicht länger als sieben Jahre zurückliegen. Veröffentlichungen, die sich aus Studienabschlussarbeiten ergeben haben, sind nicht zulässig.

(3) Sind Teile der Dissertation in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden, so muss der Anteil des Doktoranden klar erkennbar und bewertbar sein. Dazu muss der Doktorand seinen Anteil an dieser gemeinschaftlichen Forschung in der Konzeption, Durchführung und Auswertung sowie beim Verfassen des Forschungsberichts darlegen.

(4) Die Dissertation wird grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers.

(5) Die Dissertation muss im Anhang eine eidesstattliche Versicherung enthalten, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offengelegt sind.

(6) Die Dissertation enthält eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.

(7) Die Dissertation darf nicht in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(8) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6) sind vier vollständige und im Inhalt gleichlautende Exemplare der Dissertation in gedruckter und gebundener Form einzureichen. Zudem ist die Dissertation als durchsuchbare PDF-Datei auf einem geeigneten Datenträger abzugeben.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Annahme des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zwei Gutachter für die Dissertation. Mindestens ein Gutachter muss als hauptamtlicher promovierter Professor an der HfM Trossingen ein für die Thematik relevantes wissenschaftliches Fach vertreten oder als hauptamtlicher promovierter Professor an der HfM Trossingen tätig sein und nach § 5 Abs. 2 das Recht auf Betreuung von Doktoranden zuerkannt bekommen haben. In besonderen Fällen kann ein weiterer Gutachter bestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Zum Erstgutachter ist der Professor zu bestellen, der den Doktoranden bei der Anfertigung der Arbeit betreut hat. Steht der Betreuer der Arbeit als Gutachter nicht zur Verfügung oder wurde die Arbeit ohne Betreuer angefertigt, so ist einem Vorschlag des Bewerbers zu folgen, sofern der vorgeschlagene Erstgutachter die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sein Einverständnis erklärt hat.

(3) Auf Beschluss des Promotionsausschusses können als Zweitgutachter bzw. ggf. weitere Gutachter nach § 8 Abs. 1 der Dissertation auch entsprechend nach § 5 Abs. 2 qualifizierte Mitglieder des Lehrkörpers anderer wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftlicher Einrichtungen oder Kunsthochschulen mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinzugezogen werden, im Einzelfall auch entsprechend qualifizierte Mitglieder des Lehrkörpers ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen.

(4) Die nominierten Gutachter legen spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung und der Zustellung der Unterlagen ein schriftliches Gutachten vor. Bei Überschreitung der Frist kann der Promotionsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 einen neuen Gutachter bestimmen.

(5) Die Gutachten müssen eine begründete Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation enthalten. Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so muss zugleich eine Bewertung der erbrachten Leistung vorgeschlagen werden. Die Prädikate dazu lauten: „magna cum laude“ (Note 1, sehr gut), „cum laude“ (Note 2, gut), „rite“ (Note 3, genügend). Bei einer besonders hervorragenden wissenschaftlichen Leistung kann das Prädikat „summa cum laude“ (Note 0, mit Auszeichnung) vorgeschlagen werden. In diesem Fall ist ein drittes Gutachten einzuholen. Der zu bestellende Gutachter soll die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 erfüllen und das Promotionsfach an einer anderen Hochschule oder Universität vertreten.

(6) Auf Vorschlag eines Gutachters kann der Promotionsausschuss durch Beschluss die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben. Für diesen Fall wird vom Promotionsausschuss eine angemessene Frist für die erneute Vorlage festgesetzt. Wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie verlängert wird oder ob die Dissertation als abgelehnt gilt und damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 9 Beschluss über die Beurteilung der Dissertation

(1) Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachten voneinander ab, versucht der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern eine Einigung zu erzielen. Kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, kann der Promotionsausschuss weitere Gutachten bestellen.

(2) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für vier Wochen zur Einsichtnahme im Rektorat ausgelegt. Die Auslagefrist ist den hauptamtlichen Professoren und promovierten Mitgliedern der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sowie die kooptierten externen Mitglieder des Promotionsausschusses bekannt zu machen. Diese Personen können die Dissertation und die Gutachten einsehen und dem Promotionssausschuss bis zum Ende der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Über die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslegungsfrist das Recht, beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme oder der Benotung zu erheben. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben ferner das Recht, Verbesserungen oder Ergänzungen der Dissertation vorzuschlagen; in diesem Fall wird gemäß § 8 Abs. 6 verfahren. Wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, gilt die Dissertation mit einer einheitlichen Benotung als angenommen.

(4) In den folgenden Fällen entscheidet der Promotionsausschuss:

1. Einer der Gutachter schlägt die Ablehnung der Dissertation vor, der andere die Annahme.
2. Die Benotungsvorschläge der Gutachter differieren um mehr als eine Note.
3. Die Benotungsvorschläge der Gutachter differieren, und der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann im Einvernehmen mit den Gutachtern keine einheitliche Benotung erzielen.
4. Es wird Einspruch gemäß § 9 Abs. 3 erhoben.

(5) Der Promotionsausschuss kann beschließen, vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung und gegebenenfalls über die Benotung der Dissertation wird gemäß § 2 Abs. 5 getroffen.

(6) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

(8) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist der Bewerber unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung statt. Sie besteht aus der Verteidigung der Dissertation (Disputation) und einer Befragung über ein weiteres, von der Dissertation unabhängiges Thema aus dem Promotionsfach. Diese Prüfung dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Doktoranden für das angestrebte Promotionsfach.

(2) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. Über Ausnahmen der Zulassung der Öffentlichkeit sowie der Sprachregelung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für die mündliche Prüfung eine Promotionskommission. Diese besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens zwei hauptamtliche Professoren aus wissenschaftlichen Fächern der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Der Promotionskommission gehören an:

1. die Gutachter der Dissertation gemäß § 8 Abs. 1 oder Abs 3 und
2. ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses.

Die Promotionskommission wählt einen Vorsitzenden und einen Protokollanten; der Erstbetreuer bzw. Erstgutachter ist vom Vorsitz der Promotionskommission sowie von der Protokollführung ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und Abs. 3.

(4) Der Doktorand schlägt drei Themen für die mündliche Prüfung im Promotionsfach vor. Die Promotionskommission entscheidet über deren Annahme und wählt daraus ein Thema für die mündliche Prüfung aus.

(5) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich spätestens im folgenden Semester nach Annahme der Dissertation statt. Im Benehmen mit der Promotionskommission setzt der Promotionsausschuss den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt diesen Termin unverzüglich nach der Festsetzung und das ausgewählte Thema vier Wochen vor der mündlichen Prüfung dem Doktoranden bekannt und informiert die Hochschulöffentlichkeit spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung darüber.

(6) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden über die Dissertation von zwanzig Minuten Dauer. Die anschließende Verteidigung der Dissertation vor der Prüfungskommission soll mindestens vierzig und höchstens sechzig Minuten dauern. Das folgende wissenschaftliche Gespräch mit der Promotionskommission über das ausgewählte Thema soll mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten dauern. Die Mitglieder der Promotionskommission haben das vorrangige Fragerecht; unter Leitung des Promotionskommissionsvorsitzes können dann auch Fragen weiterer Teilnehmer zugelassen werden.

(7) Über das Bestehen der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach deren Abschluss nichtöffentlich und einigt sich auf eine Note gemäß § 8 Abs. 5, S. 3, 4. Schlagen die Prüfer unterschiedliche Noten vor, versucht der Vorsitzende der Promotionskommission, eine einheitliche Note zu erreichen, die einstimmig angenommen wird. Ist die Vermittlung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission nicht erfolgreich, wird aus den Notenvorschlägen der Mitglieder der Promotionskommission das arithmetische Mittel gebildet und so die Note der mündlichen Prüfung festgelegt. Diese Note wird dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt.

(8) Über die mündliche Prüfung und die Beratung zur Festlegung der Note ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende der Promotionskommission erstattet dem Promotionsausschuss schriftlich Bericht und legt dazu das Protokoll vor.

(9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Ist die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(10) Über die Genehmigung des Rücktritts von einer angesetzten Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(11) Erscheint der Doktorand nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht erbracht. Der Promotionsausschuss soll ein Versäumnis, das der Doktorand nicht zu vertreten hat, als genehmigten Rücktritt bewerten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Promotionskommission einen neuen Termin fest.

§ 11 Prädikate und Gesamtbeurteilung

(1) Prädikate werden nach folgenden Noten vergeben:

Summa cum laude = 0,0

magna cum laude = 0,1 bis 1,5

cum laude = 1,6 bis 2,5

rite = 2,6 bis 3,5

Bei einer Benotung über 3,5 gilt die Promotion als abgelehnt. Bei der Bildung von Durchschnittsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Nach Festlegung der Note für die mündliche Prüfung setzt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei ist die Note der Dissertation doppelt zu gewichten, die der mündlichen Prüfung einfach. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung „mit Auszeichnung“ bestanden wurden.

(4) Das Ergebnis der Feststellung der Gesamtnote ist zu protokollieren und über den Vorsitz der Promotionskommission dem Promotionsausschuss schriftlich zu berichten.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung hat der Doktorand das Recht, die Gutachten über die Dissertation und ggf. dazu abgegebene Stellungnahmen sowie das Protokoll zur mündlichen Prüfung einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

(6) Auf Antrag an den Promotionsausschuss erhält der Bewerber eine Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die angenommene Dissertation muss veröffentlicht werden, um die darin erzielten Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies kann geschehen als gedrucktes Buch, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version.

(2) Der Doktorand hat den Prüfern das Manuskript vor Drucklegung bzw. Veröffentlichung zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Ausführung etwaiger durch die Gutachten verlangten Änderungen an der monografischen Dissertation bzw. am Manteltext der publikationsbasierten Dissertation ist durch den Erstgutachter zu bestätigen. Ist dies geschehen, erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Der Doktorand hat der Hochschule unentgeltlich folgende Pflichtexemplare abzuliefern. Entweder

1. sechs Exemplare bei Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger (Fachverlag) oder
2. eine elektronische Version zur Online-Veröffentlichung über die Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und sechs auf alterungsbeständigem Papier gedruckte Exemplare; der Doktorand hat in diesem Fall zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Fassungen entspricht. Erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation nicht in einem Fachverlag, ist der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen seitens des Doktoranden das nicht ausschließliche Recht zu übertragen, die in dieser Form abgelieferte Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Sollte die Dissertation innerhalb von 2 Jahren nach Vollzug der Promotion (§ 13, Abs. 2) dennoch in einem Fachverlag veröffentlicht werden, erlischt damit das Publikationsrecht der Hochschule.

(4) Die Pflichtexemplare sind mit einem besonderen Titelblatt zu versehen, auf dem die Arbeit als „Dissertation der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie“ bezeichnet wird. Auf der Rückseite des Titelblatts müssen die Termine der mündlichen Teilprüfungen und die Namen aller Gutachter (Erstgutachter: ..., Zweitgutachter: ...) angegeben werden.

(5) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung zu veröffentlichen und die Pflichtexemplare sind bei der Prüfungsverwaltung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen einzureichen. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über eine Fristverlängerung.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare seiner Dissertation abgegeben oder einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger vorgelegt, so stellt der Rektor die Promotionsurkunde aus. Sie enthält Titel und Prädikat der Dissertation, das Prädikat und das Abschlussdatum der mündlichen Prüfung sowie das Prädikat der Gesamtnote.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades „Dr. phil.“ erworben. Auf Wunsch kann der Doktorgrad als „Dr.‘in phil.“ geführt werden.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Der Senat der Hochschule kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses für besondere wissenschaftliche Verdienste im Bereich der Musikwissenschaft oder Musikpädagogik sowie für besondere künstlerische Verdienste in Verbindung mit wissenschaftlichen Leistungen den Grad eines „Doktors der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber kann im Promotionsausschuss nur einstimmig beschlossen und damit dem Senat vorgeschlagen werden.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste des Promovierten darzustellen sind. Die Urkunde wird vom Rektor unterschrieben.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Der Doktorgrad kann durch den Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder dass der Promovierte wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion vorgetäuscht hat. Vor der Entziehung des Doktorgrades ist der Promovierte anzuhören.

§ 16 Ombudsperson

Für Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens finden die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ Anwendung. In anderen Konfliktfällen vermittelt die von der Hochschule bestellte Ombudsperson.

§ 17 Doktorandenkonvent

Die zur Promotion angenommenen Doktoranden bilden einen Konvent gemäß § 38 Abs. 7 LHG auf der zentralen Ebene.

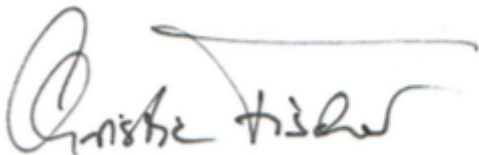
§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Wer zu diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen ist, kann das Promotionsverfahren nach den zuvor geltenden Bestimmungen abschließen. Voraussetzung ist eine entsprechende unwiderriefliche Erklärung des Doktoranden, die spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Promotionsausschuss abzugeben ist.

(3) Die Regelungen zur Bildung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 findet auf Promotionsordnungen in vorangegangenen Fassungen Anwendung.

Trossingen, den 20. Juli 2022



Prof. Christian Fischer
Rektor

Anlage: Promotionsvereinbarung

Anlage 1 – Promotionsvereinbarung

(1) Vorbemerkung

Das Betreuungsverhältnis im Rahmen eines Promotionsvorhabens soll transparent und verlässlich gestaltet werden, um einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens zu unterstützen. Die nachfolgende Vereinbarung regelt dazu die Aufgaben und Pflichten des Betreuers bzw. der Betreuer und des Doktoranden im gegenseitigem Einvernehmen und soll so eine kontinuierliche Förderung und Beratung des Doktoranden während der Anfertigung seiner Dissertation sicherstellen.

Betreuer und Doktorand erkennen die Inhalte dieser Vereinbarung als Grundlage des Betreuungsverhältnisses an und bemühen sich, deren Vorgaben bestmöglich umzusetzen. Aus der geschlossenen Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen.

Die von Betreuer/n und Doktorand unterzeichnete Promotionsvereinbarung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorand beizufügen.

(2) Beteiligte Personen

Doktorand

Name _____

E-Mail _____

Adresse _____

Telefon _____

Betreuer

Herr / Frau _____

E-Mail _____

Adresse _____

Telefon _____

ggf. weitere Betreuer

Name _____

E-Mail _____

Adresse _____

Telefon _____

Name _____

E-Mail _____

Adresse _____

Telefon _____

(3) Dissertation

Zwischen den o.g. Personen wird eine Promotionsvereinbarung zu folgendem Promotionsvorhaben abgeschlossen (Arbeitstitel):

(4) Zeitplan

Der Doktorand erstellt in Abstimmung mit dem Betreuer einen Zeitplan für die Promotion, der etwaige Beschäftigungsverhältnisse und die jeweilige individuelle Lebenssituation (v.a. im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit) mit berücksichtigt. Der Zeitplan sieht regelmäßige Gespräche zur Betreuung des Doktoranden und Berichte zum Stand des Promotionsvorhabens vor. Er ist regelmäßig durch die Beteiligten zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

(5) Aufgaben und Pflichten von Betreuer/n und Doktorand

(5.1) Der bzw. die Betreuer gewährleisten dem Doktoranden die notwendige Unterstützung zum Erreichen des Promotionszieles innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und gemäß der im Zeitplan getroffenen Vereinbarungen. Dies umfasst folgende Verpflichtungen:

- die fachliche Beratung des Doktoranden in regelmäßigen Betreuungsgesprächen zur Begleitung des Fortgangs des Promotionsvorhabens
- die fristgerechte Erstellung notwendiger Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen des Promotionsverfahrens
- die fachübergreifende Förderung der wissenschaftlichen Selbständigkeit und Qualifizierung des Doktoranden

(5.2) Der Doktorand strebt einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und gemäß der im Zeitplan getroffenen Vereinbarungen an. Dabei verpflichtet er sich:

- zur regelmäßigen Berichterstattung über Methode, Form, Inhalt sowie Fortgang der Dissertation
- zur Wahrnehmung der regelmäßigen Betreuungsgespräche zur fachlichen Beratung
- zur Absolvierung des ggf. erstellten individuellen Studien- und Qualifikationsprogrammes
- zur Einhaltung der durch die Promotionsordnung und die Promotionsvereinbarung geregelten Fristen und Vorgaben des Promotionsverfahrens und des Betreuungsverhältnisses

(5.3) Darüber hinausgehende Vereinbarungen können als individuelle Absprachen der Promotionsvereinbarung beigelegt werden. Der bzw. die Betreuer und der Doktorand bemühen sich um eine stets den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasste Promotionsvereinbarung inkl. Anlagen und leiten die jeweils aktuelle Fassung an die Studierendenverwaltung weiter. Aus den hier genannten Pflichten des Betreuers ist kein Rechtsanspruch seitens des Doktoranden ableitbar und *vice versa*.

(6) Individuelles Studienprogramm (Auflagen)

Der Betreuer und der Doktorand legen gegebenenfalls ein individuelles Studien- und Qualifikationsprogramm fest, das der Doktorand während der Promotionsphase absolviert. Dazu kann auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, die Veröffentlichung von Forschungsbeiträgen in Fachpublikationen u. ä. zählen, um den Doktoranden in die jeweilige wissenschaftliche Fachgemeinschaft zu integrieren. Dieses wird als Anlage der Promotionsvereinbarung beigelegt.

(7) Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Betreuer und der Doktorand verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis wie sie für die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen definiert sind (Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen).

(8) Schlichtung von Konflikten

Bei Konflikten zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden können sich die Betroffenen an die Ombudspersonen wenden. Diese vermitteln unabhängig zwischen den Parteien. Bei Bedarf gibt es folgende Anlaufstellen für etwaige Konflikte im Betreuungsverhältnis:

- Ombudspersonen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
- Ombudsperson für die Wissenschaft der DFG

(9) Beendigung der Promotionsvereinbarung

(9.1) Die geschlossene Promotionsvereinbarung endet mit Abschluss der mündlichen Prüfung im Rahmen des Promotionsverfahrens.

(9.2) Die geschlossene Promotionsvereinbarung kann seitens des bzw. der Betreuer wie auch des Doktoranden jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Promotionsordnung aufgelöst werden.

(9.3) Eine einseitige Kündigung bedarf triftiger Gründe und ist durch schriftliche Mitteilung an den Promotionsausschuss mitzuteilen; der Promotionsausschuss muss die Aufkündigung der Promotionsvereinbarung bestätigen und prüfen, ob die Annahme als Doktorand davon berührt ist.

(10) Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart und in den individuellen Absprachen zur Promotionsvereinbarung festgehalten. Dabei sollen ggf. die Richtlinien der jeweiligen Förderinstitution und des Arbeitgebers berücksichtigt werden.

(11) Sonstiges

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Promotionsvereinbarung und der Annahme als Doktorand durch den Promotionsausschuss. Die Vereinbarung samt Anlagen wird durch die Beteiligten regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert. Modifikationen sind bei der Studierendenverwaltung zu hinterlegen.

Trossingen, den

.....
Doktorand

.....
Betreuer

.....
ggf. weitere Betreuer